OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-000277/2/Bi

Datum:
Linz, 29. März 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn Z B, F, K, vertreten durch Herrn RA Dr. F V, M, G, vom 23. Februar 2018 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 23. Jänner 2018, BHGMVetR-2017-418631/14-BT, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird in den Punkten 3), 5), 6a), 6b), 7) und 8) insofern teilweise Folge gegeben, als das Straferkenntnis im Schuldspruch bestätigt wird, die Geldstrafen aber jeweils auf 200 und die Ersatzfreiheitsstrafen auf 16 Stunden herabgesetzt werden. Der Verfahrenskostenbeitrag der belangten Behörde ermäßigt sich auf jeweils 20 Euro.

Im Punkt 1) wird der Beschwerde insofern teilweise Folge gegeben, als das Straferkenntnis im Schuldspruch mit der Maßgabe bestätigt wird, dass hinsichtlich jeder der beiden angeführten Unterbringungen mit zu geringer Bodenfläche eine eigene Übertretung gemäß §§ 38 Abs 1 und 3 TSchG iVm Anlage 9 Punkt 2.3. der 1. THVO gegeben ist. Die Geldstrafe wird mit jeweils 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe mit 16 Stunden festgesetzt. Der Verfahrenskostenbeitrag der belangten Behörde beträgt je 20 Euro.

In den Punkten 2) und 4) wird der Beschwerde insofern teilweise Folge gegeben, als das Straferkenntnis im Schuldspruch bestätigt wird, jedoch werden im Punkt 2) die Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 12 Stunden, im Punkt 4) die Geldstrafe auf

100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 8 Stunden herabgesetzt. Der Verfahrenskostenbeitrag der belangten Behörde ermäßigt sich im Punkt 2) auf 15 Euro, im Punkt 4) auf 10 Euro.

II. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, am 29. Jänner 2018 zugestellten Straferkenntnis wurden über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen gemäß
1) §§ 13 Abs 2 iVm 38 Abs 3 Tierschutzgesetz (in Folge: TSchG) und Anlage 9 Punkt 2.3. 1. Tierhaltungsverordnung (in Folge: 1. THVO),
2) §§ 13 Abs 2 iVm 38 Abs 3 TSchG und Anlage 9 Punkt 2.3. 1. THVO,
3) §§ 13 Abs 2 iVm 38 Abs 3 TSchG und Anlage 9 Punkt 2.3. 1. THVO,
4) §§ 13 Abs 2 iVm 38 Abs 3 TSchG und Anlage 9 Punkt 2.3. 1. THVO,
5) §§ 13 Abs 2 iVm 38 Abs 3 TSchG und Anlage 9 Punkt 2.3. 1. THVO,
6a) §§ 13 Abs 2 iVm 38 Abs 3 TSchG und Anlage 9 Punkt 2.1.4. 1. THVO,
6b) §§ 13 Abs 2 iVm 38 Abs 3 TSchG und Anlage 9 Punkt 2.3. 1. THVO,
7) §§ 13 Abs 2 iVm 38 Abs 3 TSchG und Anlage 9 Punkt 2.3. 1. THVO, und
8) §§ 13 Abs 2 iVm 38 Abs 3 TSchG und Anlage 9 Punkt 2.1.5. 1. THVO
Geldstrafen von jeweils 400 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 64 Stunden verhängt sowie ihm Verfahrenskostenbeiträge von jeweils 40 Euro, zusammen 360 Euro, auferlegt.

Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, aufgrund der Feststellungen beim durchgeführten Lokalaugenschein am 3. April 2017 von ca 8.00 bis 13.45 Uhr durch die Tierschutzsachverständigen beim Amt der OÖ. Landesregierung Dr. C R-M und Dr. S K habe er als Halter der auf seinem Anwesen in K, F, gehaltenen Tiere (Kaninchen) zu verantworten, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen des Tierschutzgesetzes sowie der 1. Tierhaltungsverordnung nicht eingehalten worden seien:
1) Er habe je einen Rammler, in Summe zwei, in einer Unterbringung mit den Abmessungen von 55 cm x 83 cm (Bodenfläche: 4565 cm²) und 60 cm Höhe gehalten, obwohl die 1. THVO, Anlage 9 Punkt 2.3. normiere, dass Haltungssysteme für Häsinnen, Rammler und Jungtiere eine Mindestbodenfläche von 6000 cm² je Haltungseinheit aufweisen müssen. Die von ihm angebotenen beiden Unterbringungen hätten eine zu geringe Bodenfläche gehabt.
2) Er habe sechs Jungtiere in einer Unterbringung mit den Abmessungen von 160 cm x 100 cm (= 16000 cm² Bodenfläche) und 44 cm Höhe gehalten, obwohl die 1. THVO, Anlage 9 Punkt 2.3. normiere, dass Haltungssysteme für Jungtiere eine Mindesthöhe von 50 cm aufweisen müssen. Die von ihm angebotene Unterbringung habe eine zu geringe Höhe gehabt.
3) Er habe ein adultes Tier mit sechs Jungtieren sowie ein weiteres adultes Tier in einer Unterbringung mit den Abmessungen von 80 cm x 100 cm (= 8000 cm² Bodenfläche) und 50 cm Höhe gehalten, obwohl die 1. THVO, Anlage 9 Punkt 2.3. normiere, dass Haltungssysteme für adulte Tiere eine Mindesthöhe von 60 cm aufweisen müssen. Die Höhe der von ihm angebotenen Unterbringung sei zu gering gewesen.

4) Er habe vier Jungtiere in einer Unterbringung mit den Abmessungen von 100 cm x 80 cm (= 8000 cm² Bodenfläche) und 48 cm Höhe gehalten, obwohl die 1. THVO, Anlage 9 Punkt 2.3. normiere, dass Haltungssysteme für Jungtiere eine Mindesthöhe von 50 cm aufweisen müssen. Die von ihm angebotene Unterbringung habe eine zu geringe Höhe gehabt.
5) Er habe ein Kaninchen in einer Unterbringung mit den Abmessungen von 65 cm x 80 cm (= 5200 cm² Bodenfläche) und einer Höhe von 48 cm gehalten, obwohl die 1. THVO, Anlage 9 Punkt 2.3. normiere, dass Haltungssysteme für Häsinnen, Rammler und Jungtiere eine Mindestbodenfläche von 6000 cm² je Haltungseinheit und eine Mindesthöhe von 60 cm aufweisen müssen. Die von ihm angebotene Unterbringung habe eine zu geringe Bodenfläche und eine zu geringe Höhe gehabt.
6a) Er habe ein adultes Kaninchen (bis 4 kg schwer) in einer Unterbringung mit den Abmessungen von 56 cm x 80 cm (= 4480 cm² Bodenfläche) und einer Höhe von 50 cm einzeln gehalten. Davon sei ein Areal von 22 cm x 56 cm abgedunkelt gewesen. Das Tier habe keinen Sichtkontakt (visuellen Kontakt) zu anderen Kaninchen gehabt, obwohl die 1. THVO, Anlage 9 Punkt 2.4.1. normiere, dass im Falle dessen, dass Gruppenhaltung nicht möglich sei, zumindest geruchlicher, akustischer und visueller Kontakt zu anderen Kaninchen möglich sein muss.
6b) Er habe ein adultes Kaninchen (bis 4 kg schwer) in einer Unterbringung mit den Abmessungen von 56 cm x 80 cm (= 4480 cm² Bodenfläche) und einer Höhe von 50 cm einzeln gehalten, obwohl die 1. THVO, Anlage 9 Punkt 2.3. normiere, dass Haltungssysteme für Häsinnen, Rammler und Jungtiere eine Mindestbodenfläche von 6000 cm² je Haltungseinheit aufweisen müssen. Die von ihm angebotene Unterbringung habe eine zu geringe Bodenfläche gehabt.
7) Er habe in Summe acht adulte Kaninchen und 24 Jungtiere in mehreren Unterbringungen gehalten, wo großteils keine Strukturierungen und Rückzugsmöglichkeiten im Sinne der 1. THVO, Anlage 9 Punkt 2.1.3. vorhanden waren, wo normiert wird, dass den Tieren Haltungssysteme mit erhöhten Flächen oder ein zusätzlicher, räumlich getrennter und abgedunkelter Bereich zur Verfügung stehen muss.
8) Er habe in Summe acht adulte Kaninchen und 24 Jungtiere in mehreren Unterbringungen gehalten, worin er diesen großteils kein Nagematerial angeboten habe, obwohl die 1. THVO, Anlage 9 Punkt 2.1.5. normiere, dass Kaninchen dauernd Zugang zu Nagematerial (Holz, Äste etc.) und zu Stroh oder Heu in einer Raufe haben müssen.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, die Stellungnahme der Tierschutzombudsstelle sei ihm nicht zur Kenntnis gebracht und ihm daher die Möglichkeit genommen worden, dazu Stellung zu nehmen. Schon deshalb sei das Straferkenntnis ersatzlos zu beheben. Mit welcher Begründung der Tierombudsmann sich dazu berufen fühle, zur Frage einer schikanösen Behandlung des Tierhalters Stellung zu nehmen, sei ebenso zu hinterfragen wie seine Ausführungen, warum ungenaue Messungen auszuschließen seien.
Bei der Strafbemessung sei zwar angeführt, dass die bei der Kontrolle aufgezeigten Missstände umgehend behoben worden seien, was aber bei der Strafzumessung außer Betracht geblieben sei, zumal die Strafe ungerechtfertigter Weise zu hoch angesetzt worden sei. Offenbar seien Vergehen von 2014 erschwerend gewertet worden. Seither habe es aber keine Beanstandungen gegeben. Die belangte Behörde habe keine Differenzierung vorgenommen und für eine Unterschreitung der Mindesthöhe um 6 cm und um 2 cm jeweils 400 Euro Strafe festgesetzt.
Die Abweichungen bei den Bodenflächen seien gering und es sei fragwürdig, ob das Wohl der Tiere in cm² gemessen werden könne. Es liege selbstverständlich in seinem Interesse, seine Tiere bestmöglich zu halten und zu betreuen. Wenn bei einer Momentaufnahme durch den Amtstierarzt nicht ausreichend Nagematerial vorhanden gewesen sei, sei eine Geldstrafe von 400 Euro widersinnig.
Es erschließe sich auch nicht, warum bei Abdunkelung eines Drittels ein visueller Kontakt mit anderen Kaninchen grundsätzlich nicht möglich sein solle. Das Vorgehen der Behörde könne insgesamt als schikanös bezeichnet werden und widerspreche dem verfassungsmäßig gewährleisteten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Überschreitungen seien zum Großteil äußerst gering, die Strafen unverhältnismäßig. Die verhängte Gesamtstrafe von 3600 Euro stehe völlig außer Verhältnis zu seinem von der belangten Behörde angenommenen Einkommen. Es könne nicht Ziel von Tierschutzbestimmungen sein, kleinen Tierhaltern die Existenzgrundlage zu entziehen.
Beantragt wird die Aufhebung des Straferkenntnisses und Verfahrenseinstellung, in eventu Strafreduktion unter Anwendung des § 20 VStG.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Am 3. April 2017 fand an der Adresse des Bf – „Kaninchenhaltung des Bf am Betrieb F L in F, K“ – eine amtstierärztliche Kontrolle durch die Amtstierärztin Dr. C R-M statt. Laut dabei handschriftlich angefertigtem und auch vom Bf unterschriebenem Aktenvermerk wurden folgende Mängel festgestellt:

- So werde ein adultes Kaninchen ohne Sichtkontakt und ohne erhöhte Flächen ohne Nagematerial einzeln gehalten in 0,45 m² bei 0,5 m Höhe – hier sei die Haltung anzupassen.
- Zwei Widder würden je in 0,45 m² gehalten – hier sei die Buchtengröße und –höhe anzupassen.

- 6 Jungtiere würden bei 0,44 m Höhe gehalten anstatt 0,5 m – hier sei sofort Sozialkontakt herzustellen – nachdem dieser Punkt abgehakt ist, dürfte das sofort erfolgt sein.
- 2 adulte Kaninchen würden bei 0,5 m Höhe statt 0,6 m gehalten – hier sei eine erhöhte Fläche oder ein zusätzlicher räumlich getrennter und abgedunkelter Bereich zu schaffen.
- Ein adultes Tier werde in 0,48 m Höhe gehalten anstatt 0,6 m und eines bei 5200 cm² statt 6000 cm² ohne Nagematerial und ohne Heuraufe.

Im Übrigen wurden „ein bis zwei Monate“ als Frist für die Anpassung der Haltungen vorgesehen.

Dem – den handschriftlichen AV näher ausführenden – Aktenvermerk vom 9. November 2017 sind auch Fotos angeschlossen, die offenbar bei der Kontrolle durch Dr. S K und Dr. C R-M gemacht wurden. Insgesamt sei die Haltung von 7 adulten Kaninchen und 21 Jungtieren im Außenbereich aufgefallen, die nicht den tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen genügt habe. Familie L habe angegeben, dass die Kaninchenhaltung dem Bf zuzuordnen sei.
Die Haltung der Kaninchen sei in eingestreuten Unterbringungen erfolgt, die mit Wasser und Raufutter ausgestattet gewesen seien. Darüber hinausreichende Strukturierungen oder Nagematerial seien großteils nicht vorhanden gewesen.
Der Aktenvermerk enthielt die einzelnen Punkte des Straferkenntnisses unter Hinweis auf die Bestimmungen der 1. THVO, Anlage 9. Ein Foto zeigt die Einzelhaltung eines adulten Kaninchens, wobei auffällt, dass lediglich die Gittertür Licht hineinlässt, der Rest des Käfigs ist dunkel. Verwiesen wird darauf, dass erhöhte Flächen (mindestens 20 cm lichte Höhe bei Jungtieren und 25 cm bei adulten Tieren) oder zusätzliche räumlich getrennte und abgedunkelte Bereiche nicht vorhanden gewesen seien. Mit dem Bf seien die entsprechenden Maßnahmen zur Umsetzung der tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen vor Ort abgesprochen, schriftlich festgehalten und von ihm unterschrieben worden. Ihm sei auch ein Auszug aus der 1. THVO betreffend Mindestanforderungen für Kaninchen gegeben worden. Er sei darauf hingewiesen worden, dass trächtigen Häsinnen spätestens eine Woche vor dem Geburtstermin bis zum Absetzen der Jungen Zugang zu einer Nestkammer eingeräumt werden muss. Die Nestkammern müssen mit geeignetem Nestmaterial ausgepolstert werden können. Die Muttertiere müssen die Möglichkeit haben, sich vor ihren Jungen zurückziehen zu können durch erhöhte Flächen bzw Abtrennung eines separaten Bereichs mit 20 cm Höhe. Die Nestkammern müssen 25 cm hoch sein und 25 cm lang an der kürzesten Seite.
Dr. R-M hat mit Mail an die belangte Behörde vom 20. November 2017 die Anzahl der adulten Tiere von 7 auf 8 korrigiert.

Die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 21. November 2017 enthielt die im Straferkenntnis angeführten Punkte mit der Korrektur auf 8 adulte Kaninchen in den Punkten 7) und 8).

In seiner Rechtfertigung vom 6. Dezember 2017 bestritt der Bf die Übertretungen pauschal. In seiner Stellungnahme vom 21. Dezember 2017 erklärte der Bf nach Akteneinsichtnahme, die Ausführungen in der 1. THVO seien lediglich Vorgaben, wobei im Einzelfall zu klären sei, ob tatsächlich Übertretungen des TSchG im Sinne des ungerechtfertigten Zufügens von Schmerzen, Leiden oder Schäden oder des Versetzens in schwere Angst vorlägen. Im Einzelfall sei zu prüfen, ob das Wohlbefinden des Tieres gefährdet sei. Im Aktenvermerk sei bei sämtlichen Tieren festgehalten, dass allen Tieren trockene Einstreu, Wasser und Heu zur Verfügung standen – die Haltung sei in eingestreuten Unterbringungen mit Wasser und Raufutter erfolgt. Von einer Gefährdung der Tiere könne überhaupt keine Rede sein. Die Vorgaben der 1. THVO seien nur im Zentimeterbereich nicht erfüllt worden, was aber grundsätzlich keine Gefährdung der Tiere begründen könne. Mit ihm seien Maßnahmen erörtert worden, die von ihm als Verbesserungsvorschläge vonseiten des Amtstierarztes gesehen würden. Andernfalls müsse man von einer schikanösen Behandlung des Tierhalters ausgehen. Bei den festgestellten geringfügigen Unterschreitungen könne es sich möglicherweise um Ungenauigkeiten bei der Messung handeln. Der Vorwurf im Punkt 6), ein adultes Kaninchen habe nicht ausreichend Sozialkontakt zu anderen gehabt, da ein Teil des Areals abgedunkelt gewesen sei, scheine konstruiert zu sein. Die THVO betrachte als Sozialkontakt nicht alleine Sicht-, sondern auch geruchlichen und akustischen Kontakt, der für sämtliche Tiere möglich sei. Diese hielten sich nicht nur in den Ställen auf sondern auch auf Freiflächen. Die mit der Amtstierärztin erörterten Maßnahmen seien inzwischen umgesetzt worden.

In seiner Stellungnahme als Tierschutzombudsmann vom 19. Jänner 2018 legte Amtstierarzt Mag. D D dar, dass die Aussage des Bf, die Ausführungen der THVO seien lediglich Vorgaben, wobei bei der Überprüfung, ob tatsächlich Übertretungen nach dem TSchG vorlägen, im Einzelfall zu klären sei, ob einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird, nur insofern korrekt sei, als das zusätzlich und nicht alternativ zur Feststellung einer Übertretung der THVO ebenso zu prüfen sei, ob durch diese festgestellte Übertretung dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt würden oder es in schwere Angst versetzt werde. Im ggst Fall sei das gemacht und festgestellt worden, dass keine Übertretung nach § 5 TSchG vorliege. Amtstierärzte hätten auch die Vorschreibungen der THVO zu kontrollieren und die Nichteinhaltung der Mindestanforderungen der THVO der Behörde zu melden; das sei keine schikanöse Behandlung der Tierhalter. Messungen würden mit einem geeichten „Leica DISTO x310“ durchgeführt, weshalb Ungenauigkeiten bei der Messung auszuschließen seien. Die Bestimmungen der 1. THVO zu Punkt 6) normierten, dass, wenn keine Gruppenhaltung der Tiere möglich sei, zumindest geruchlicher, akustischer und visueller Kontakt zu anderen Kaninchen möglich sein müsse, dh es handle sich um eine kumulative Aufzählung. Das Fehlen eines visuellen Kontakts stelle daher eine Übertretung dieser Vorschrift dar. Es werde positiv vermerkt, dass die Umsetzung der mit der Amtsärztin erörterten

Maßnahmen bereits erfolgt sei – das ändere aber nichts daran, dass bei der Kontrolle die Mindestanforderungen nicht erfüllt worden seien.

Weiters befindet sich im von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt eine Strafverhandlungsschrift vom 7. Juli 2014 zu Pol96-138-2014, aus der sich ersehen lässt, dass der Bf damals zweier Verwaltungsübertretungen nach § 5 Abs 2 Z 13 iVm § 38 Abs 1 Z 1 TSchG und der Anlage 9 Punkt 2.1.3. und Punkt 2.1.5. der 1. THVO, ebenfalls Kaninchen betreffend, für schuldig erkannt wurde. Diese beiden Übertretungen des Bf sind auch im Vormerkungsverzeichnis der belangten Behörde enthalten.

Die Stellungnahme des Tierschutzombudsmannes vom 19. Jänner 2018 wurde in der Begründung des Straferkenntnisses wörtlich wiedergegeben, sodass davon auszugehen ist, dass der Bf in der Beschwerde in der Lage war, darauf einzugehen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 38 Abs 3 TSchG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer außer in den Fällen der Abs 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt.
Gemäß § 13 Abs 2 TSchG hat, wer ein Tier hält, dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

Gemäß § 1 der 1. Tierhaltungsverordnung regelt diese Verordnung die Mindestanforderungen für die Haltung ua von Kaninchen, die an diesen Tieren zulässigen Eingriffe sowie Art und Nachweis der Sachkunde von Betreuungspersonen und sonstigen sachkundigen Personen, die Eingriffe vornehmen dürfen.
Gemäß § 2 Abs 1 leg. cit. gelten für die Haltung der in § 1 genannten Tierarten die in den Anlagen 1 bis 11 festgelegten Mindestanforderungen. Gemäß Abs 4 dieser Bestimmung kann von den in den Anlagen 1 bis 11 genannten Mindest-anforderungen dann abgewichen werden, wenn die Haltung projektgemäß in neuartigen serienmäßig hergestellten Aufstallungssystemen oder serienmäßig hergestellten Haltungssystemen und Stalleinrichtungen erfolgt, die von der gemäß § 18 Abs 6 TSchG eingerichteten Fachstelle als tierschutzgesetzkonform befunden wurden und kein Widerspruch zu unionsrechtlichen Vorschriften vorliegt.

Die Mindestanforderungen für Kaninchen lauten gemäß Anlage 9 der 1. THVO:
Punkt 2.1. Allgemeine Bedingungen:

2.1.3. Strukturierung und Rückzugsmöglichkeiten
Den Tieren sind Haltungssysteme mit erhöhten Flächen oder ein zusätzlicher, räumlich getrennter und abgedunkelter Bereich zur Verfügung zu stellen.

2.1.4. Sozialkontakt
Ist Gruppenhaltung bei der Haltung mehrerer Tiere nicht möglich, muss zumindest geruchlicher, akustischer und visueller Kontakt zu anderen Kaninchen möglich sein. Jungtiere dürfen mit Ausnahme kranker oder verletzter Tiere nicht in Einzelhaltung gehalten werden.

2.1.5. Nagematerial und Raufutter sowie Zugang zu Wasser
Kaninchen müssen dauernd Zugang zu Nagematerial (Holz, Äste etc.) und zu Stroh oder Heu in einer Raufe haben.
Es muss ständiger Zugang zu Wasser vorhanden sein.

2.3. Bewegungsfreiheit:
Haltungssysteme für Kaninchen müssen zumindest die Vorgaben der Tabelle 2.3. einhalten.
Bei Häsinnen, Rammlern und Jungtieren darf eine Kantenlänge der Haltungseinrichtung von mindestens 0,5 m nicht unterschritten werden.
Haltungssysteme für Häsinnen, Rammler und Jungtiere müssen eine Mindestbodenfläche von 6000 cm² je Haltungseinheit aufweisen.

Tabelle zu 2.3. Mindestmaße für die Kaninchenhaltung:

	Mindest-höhe[1)]	Mindestbodenfläche	Mindestzusatz-fläche Nestkammer
Jungtiere			
In Gruppen bis zu 40 Tieren			
bis 1,5 kg	50 cm	1000 cm²/Tier	–
über 1,5 kg	50 cm	1500 cm²/Tier	–
In Gruppen über 40 Tieren			
bis 1,5 kg	50 cm	800 cm²/Tier	–
über 1,5 kg	50 cm	1200 cm²/Tier	–
adulte Kaninchen[2)]			
bis 5,5 kg	60 cm	6000 cm²/Tier	1000 cm²/Tier
über 5,5 kg	60 cm	7800 cm²/Tier	1200 cm²/Tier

1) diese Höhe muss auf mindestens 50 Prozent der Bodengrundfläche vorhanden sein
2) gilt auch für Muttertiere mit Jungen bis zum Absetzen oder bis zum 35. Lebenstag

Auf der Grundlage des Aktenvermerks der Amtstierärztin Dr. R-M vom 9. November 2017, der auch mit Fotos unterlegt ist, waren die Unterbringungen am Kontrolltag 3. April 2017 mit Stroh bzw Heu eingestreut. Es handelt sich um Kaninchenkäfige ohne sonstige Innenunterteilung oder erhöhte Flächen mit Gittertüren, an denen außen Kunststoff-Wasserbehälter angebracht sind. Nagematerial aus Holz (oder auch nur Reste davon) ist auf den Fotos nicht zu erkennen. Auffällig ist, dass das einzeln gehaltene adulte Kaninchen (Punkt 6a und 6b des Straferkenntnisses) in einem geschlossenen Holzkäfig saß, der nur im Bereich einer Gittertür Licht einließ, sodass das Kaninchen sich weitgehend im Dunkeln befand und auch keinerlei visuellen (sondern nur geruchlichen und akustischen) Sozialkontakt hatte.

Die Abmessungen der Käfige wurden mit einem Entfernungsmesser Leica Disto X310 gemessen, der Amtstierärzten des Amtes der OÖ Landesregierung zur Verfügung gestellt wird. Dabei handelt es sich laut technischer Beschreibung (www.leica-geosystems.at) um einen Laserdistanzmesser mit einer Genauigkeit von +/- 1,0 mm. Das Argument des Bf, Abweichungen der Abmessungen seiner Käfige zu den Mindestanforderungen laut 1. THVO könnten auch auf Messungenauigkeiten basieren, entbehrt daher jeder sachlichen Grundlage.

Die Abweichungen der vorgefundenen Kaninchenunterbringungen zu den in der Anlage 9 der 1. THVO vorgesehenen Mindestmaßen hinsichtlich Käfighöhe betrugen 6 cm (Punkt 2), 10 cm (Punkt 3), 2 cm (Punkt 4) und 12 cm (Punkt 5). Die Abweichungen der vorgefundenen Käfige zu den in Anlage 9 der 1. THVO vorgesehenen Mindestmaßen hinsichtlich Bodenfläche betrugen 1435 cm² (Punkt 1), 800 cm² (Punkt 5) und 1520 cm² (Punkt 6b). Im Punkt 1) ist der Tatvorwurf auf jede der beiden Unterbringungen zu beziehen und liegen daher zwei Übertretungen vor, sodass der Spruch auch diesbezüglich anzupassen war.

Bei den Bestimmungen der 1. THVO handelt es sich keineswegs um bloße Verbesserungsvorschläge einer Amtstierärztin, die der Bf befolgen kann, wenn er es für richtig hält, sondern um vom Gesetzgeber zum Zweck des Wohlbefindens der Tiere hinsichtlich Bewegungsfreiheit festgelegte Mindestmaße für die Unterbringungen für Kaninchen, die der Tierhalter jedenfalls einzuhalten hat, wenn er seinen Tieren nicht größere Unterbringungen zur Verfügung stellt. Daraus folgt, dass der Bf seine Tiere jederzeit in größeren Unterbringungen halten kann, aber die Mindestmaße keinesfalls unterschreiten darf. Dass den Tieren im Sinne des § 5 Abs 1 TSchG durch die zu kleinen Käfige ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt oder sie dadurch in schwere Angst versetzt worden wären, wurde nie behauptet, weshalb der Vorwurf einer Erfüllung des Tatbestandes des § 5 Abs 1 iVm § 38 Abs 1 TSchG zulasten des Bf nie im Raum stand.

Allerdings ist zu betonen, dass Zweck des Tierschutzgesetzes nicht eine schikanöse Behandlung von „kleinen Tierhaltern“ ist, wie es der Bf offenbar sieht, sondern

einzig und allein das Wohl der gehaltenen Tiere, denen eine unter den Mindestabmessungen gelegene Höhe oder Bodenfläche – genauso wie beim Menschen – auf längere Sicht gesehen Unbehagen bereitet.

Zu den Beschwerdeausführungen zur Rolle des Tierschutzombudsmannes ist darauf hinzuweisen, dass der Bf übersehen haben dürfte, dass dieser gemäß § 41 TSchG Parteistellung im ggst Verfahren hat und sich daher zum Tatvorwurf in gleichem Umfang äußern kann wie er selbst. Seine Äußerungen sind damit für die belangte Behörde wie für das Landesverwaltungsgericht OÖ genauso beachtlich wie die des Bf.

Die Beurteilung der vom Bf seinen Kaninchen gebotenen Haltungsbedingungen durch die Amtstierärztin ist in dem Sinn keine bloße „Momentaufnahme“, weil die bauliche Gestaltung der Käfige nicht kurzfristig abgeändert werden kann – dem Bf wurde daher eine Frist von zwei Monaten für die Änderung der Käfige eingeräumt. Dass die Tiere keinerlei Nagematerial und auch keine erkennbaren Reste davon in den Käfigen hatten, lässt sich aus den Fotos ersehen.

Die Amtsärztin hat jede einzelne Unterbringung, bei der Mängel im Hinblick auf die Höhe oder Bodenfläche festzustellen waren, die offensichtlich mit dem Bf auch konkret besprochen wurden, aufgezeichnet. Da der Bf die Herstellung eines der 1. THVO entsprechenden Zustandes bestätigt hat, dürfte er diesen Feststellungen der Amtstierärztin inhaltlich nichts entgegenzusetzen gehabt haben.

Damit besteht für das Landesverwaltungsgericht OÖ kein Zweifel, dass der Bf die ihm zur Last gelegten Tatbestände mit der zu Punkt 1) formulierten Maßgabe erfüllt und, da ihm die Geltendmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht gelungen ist, sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten hat. Als Halter von unter die Bestimmungen der 1. THVO fallenden Tieren hat er sich gemäß § 5 Abs 2 VStG rechtzeitig vor der Haltung über von ihm dabei zu beachtende Haltungsbestimmungen für diese Tiere zu informieren, sodass Unwissenheit keinen Rechtfertigungsgrund bildet. Mündliche Aufklärungen bzw die Übergabe einer schriftlichen Zusammenfassung der 1. THVO durch die Amtstierärztin sind daher als bloße zusätzliche Information im Sinne einer Erinnerung zu sehen.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 38 Abs 3 TSchG bis zu 3750 Euro Geldstrafe, im Wiederholungsfall bis zu 7500 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit gemäß § 16 Abs 2 VStG bis zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Der Bf wurde mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 7. Juli 2014 zweier Verwaltungsübertretungen gemäß jeweils § 5 Abs 2 Z 13 iVm 38 Abs 1 Z 1 TSchG für schuldig erkannt. Ein Wiederholungsfall liegt nicht vor, weil die nunmehr

vorgeworfenen Übertretungen nicht unter dem Gesichtspunkt des § 5 Abs 1 TSchG zu sehen sind. Daher war ein Strafrahmen bis 3750 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe zugrundezulegen.

Da § 38 Abs 3 TSchG keine im Sinne des § 20 VStG unterschreitbaren Mindeststrafen vorsieht, war dessen Anwendung ausgeschlossen.

Der von der belangten Behörde vorgenommenen Schätzung seiner finanziellen Verhältnisse (1100 Euro netto monatlich, Sorgepflichten ein mj. Kind, kein Vermögen) hat der Bf nicht widersprochen. Die beiden einschlägigen Vormerkungen wegen § 5 Abs 2 Z 13 TSchG vom 7. Juli 2014 sind noch nicht getilgt, auch wenn inzwischen mehr als vier Jahre vergangen sind, und waren daher als erschwerend zu werten.

Allerdings sind die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen schon aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Bf und die Ersatzfreiheitsstrafen im Verhältnis zu den Geldstrafen gemessen am gesetzlichen Strafrahmen als zu hoch anzusehen.
Die belangte Behörde hat außerdem für alle Übertretungen gleich hohe Strafen verhängt, ohne im Hinblick auf deren Unrechtsgehalt zu differenzieren. Ein um 2 cm zu niedriger Käfig ist vom Unrechtsgehalt her nicht gleichzusetzen mit einer Abweichung um 12 cm, eine um 800 cm² zu kleine Bodenfläche nicht gleichzusetzen mit einer Abweichung um 1520 cm². Aus dieser Überlegung heraus war die Strafhöhe bei geringen Abweichungen jeweils entsprechend und dem Strafrahmen anzupassen.

Auch wenn nach den Kriterien des § 19 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat maßgebend sind, war eine generelle Herabsetzung der Strafen aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Bf gerechtfertigt, auch wenn, insbesondere im Hinblick auf das ohne Sichtkontakt zu anderen in einem dunklen Käfig gehaltene Kaninchen, das generell fehlende Nagematerial und die gänzlich fehlenden Rückzugsmöglichkeiten, keinerlei Milderungsgründe zu finden waren.

Die nunmehr verhängten Strafen sind entsprechend den Bestimmungen des § 19 VStG angemessen, ebenso die Ersatzfreiheitsstrafen im Verhältnis zu den jeweiligen Geldstrafen.
Es steht dem Bf frei, bei der belangten Behörde um die Möglichkeit der Bezahlung der Geldstrafen in Teilbeträgen anzusuchen.

Die Verfahrenskostenbeiträge der belangten Behörde waren nach § 64 VStG mit 10% der verhängten Geldstrafe anzupassen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger